

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Patiswiss AG (nachfolgend „Patiswiss“) gelten für alle ihre Einkäufe, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener „Allgemeiner Vertragsbedingungen“.

2. Angebot & Preise

Auf Anfrage von Patiswiss unterbreitete Angebote (Offerten) des Lieferanten sind für Patiswiss kostenlos. Die offerierten oder bestätigten Preise verstehen sich stets als Nettopreise (exkl. MWST) und gelten vorbehaltlich eventueller Materialpreisaufschläge, die zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Auftragserfüllung eintreten. Sämtliche zusätzlichen Kosten, wie insbesondere Transport, Zoll, etc., gehen zu Lasten des Lieferanten, wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

3. Bestellung/Vertragsabschluss

Ein Vertragsabschluss kommt erst durch die schriftliche Bestellung von Patiswiss zustande. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn Patiswiss diese schriftlich bestätigt hat. Bestellungen sind innert zwei Arbeitstagen zu bestätigen.

4. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Gesellschaftssitz von Patiswiss in Gunzgen (SO). Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit.

5. Lieferfristen und Verspätungsfolgen

Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten,

- a) wenn die vereinbarte Lieferung am Erfüllungsort von Patiswiss entgegengenommen wird;
- b) in allen anderen Fällen, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung angeboten und schriftlich mitgeteilt wird.

Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er Patiswiss dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen.

Patiswiss behält sich bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung zu verantworten hat, angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart wurde.

Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger Unterlagen oder Informationen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.

6. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung und Gefahrtragung

Ohne anderslautende Versandinstruktionen vonseiten Patiswiss sind die Lieferungen nach den Bestimmungen DDP (Incoterms 2023) zu spedieren.

Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist.

In jedem Fall ist der Lieferant verantwortlich, dass die geltende schweizerische Lebensmittelgesetzgebung bis zur Übergabe der Ware eingehalten wird.

Für Schäden infolge unsachgemässer Lieferung, Verpackung und Transport haftet der Lieferant. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung der gesetzlichen wie der vertraglichen Weisung für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.

Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, so hat der Lieferant rechtzeitig und in geeigneter Form, insbesondere auf der Verpackung darauf aufmerksam zu machen.

7. Schriftstücke

Jeder Sendung sind die handelsüblichen, detaillierten und vollständigen Dokumente (Lieferschein, Versandanzeige, Zertifikate, etc.), welche die Referenzen von Patiswiss enthalten, beizugeben.

Sämtliche Korrespondenzen müssen die Bestellnummer sowie Bestelldatum und Menge, die Versandpapiere überdies Brutto- und Nettogewichtsangaben von Patiswiss enthalten. Im Frachtbrief ist die Eingangsstelle von Patiswiss anzugeben.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort (vgl. Ziff. 4) auf Patiswiss über.

Falls zu einer Lieferung die verlangten Dokumente nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

9. Abnahme und Gewährleistung

Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie der Bestellung, so wird sie abgenommen, ansonsten an den Lieferanten zurückgewiesen.

Der Lieferant garantiert, dass die Ware keine ihrem Wert oder ihrer Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

Zeigt sich, dass die Lieferung oder Teile davon die vertraglichen und/oder gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die mangelhafte Ware auf seine Kosten unverzüglich zu ersetzen. Schadenersatzansprüche vonseiten Patiswiss bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt.

Waren, bei denen während der Verarbeitung bei Patiswiss oder einem ihrer Kunden Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit ihrer Lieferung verstrichen ist, unverzüglich kostenlos zu ersetzen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Mangel auf den Lieferanten oder seinen Produzenten zurückzuführen ist.

Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte, ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.

Verursacht die mangelhafte Lieferung einen Folgeschaden bei Patiswiss oder bei einem ihrer Kunden, wird dieser Schaden vom Lieferanten übernommen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

10. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, bezahlt Patiswiss innert 30 Tagen mit 2% Skonto oder innert 60 Tagen netto nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung sowie der allfällig vereinbarten Dokumente, wie beispielsweise Laborberichte, Zertifikate, etc.

Patiswiss behält sich die Verrechnung von Gegenansprüchen vor.

Der Lieferant kann Forderungen gegen Patiswiss nur mit schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

11. Geschäftsethik und Nachhaltigkeit

Die Patiswiss AG verpflichtet sich zu einer verantwortungsvollen, fairen und nachhaltigen Geschäftspraxis und erwartet dasselbe Verhalten von ihren Lieferanten und Dienstleistern.

Dazu gehören insbesondere die Einhaltung aller geltenden Gesetze, die Achtung der Menschenrechte, der Verzicht auf Kinder- und Zwangsarbeit, faire Arbeitsbedingungen, Umweltbewusstsein sowie Integrität im Geschäftsverkehr. Lieferanten und Dienstleister verpflichten sich, unethisches oder gesetzeswidriges Verhalten zu vermeiden und Patiswiss über wesentliche Verstösse zu informieren.

Bei Nichteinhaltung dieser Grundsätze behält sich Patiswiss geeignete Massnahmen, bis hin zur Beendigung der Zusammenarbeit oder zum Ausschluss aus der Lieferantenbeziehung, vor.

12. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll automatisch eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

13. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen dieser Bedingungen sowie alle unter diesen Bedingungen notwendig werdenden Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Bei Übersetzungen und entsprechenden Auslegungsfragen gilt der deutsche Text in jedem Fall als Grundlage.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis Lieferant – Patiswiss untersteht in jedem Fall schweizerischem Recht. Die Auslegung der Internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2023.

Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist der Ort des Gesellschaftssitzes von Patiswiss. Patiswiss behält sich zudem vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.

Version 2: 10.2025